

Betriebssatzung Wirtschaft & Veranstaltungen Eigenbetrieb der Stadt Rastatt

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat Großen Kreisstadt Rastatt am 28.07.2025 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebes, Name, Eigenkapital

- (1) Die Große Kreisstadt Rastatt errichtete mit Wirkung vom 01.01.2012 den Eigenbetrieb „Kultur und Veranstaltungen“.
- (2) Der Eigenbetrieb führt ab 01.08.2025 den Namen „Wirtschaft & Veranstaltungen, Eigenbetrieb der Stadt Rastatt“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 103.000 (in Worten: hundertdreitausend Euro).

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb der BadnerHalle und der Reithalle sowie die Durchführung kultureller, kommerzieller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
- (2) Darüber hinaus umfasst der Eigenbetrieb die Aufgabenbereiche Wirtschaftsförderung, Citymanagement, Stadttourismus, Stadtmarketing sowie die Betreuung der Städtepartnerschaften der Stadt Rastatt.
- (3) Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar und mittelbar den Betriebszweck fördern, einschließlich der Unterverpachtung von Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. die Oberbürgermeisterin
3. die Betriebsausschüsse
4. der Gemeinderat

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter (nachfolgend: Betriebsleitung) durch den Gemeinderat bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird von der Oberbürgermeisterin die Stellvertretung geregelt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit (Beträge jeweils inkl. eventuell anfallender USt.):
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern die Vergabesumme im Einzelfall € 75.000 nicht übersteigt;
 2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 5.000 nicht übersteigt;
 3. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 10.000 im Einzelfall;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als € 10.000 beträgt;
 5. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 100.000 nicht übersteigt, und von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 6. die Prolongation oder Umschuldung von Fremddarlehen;
 7. die Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden

hat, im Einzelfall bis 5 %, höchstens bis zu einem Betrag von € 25.000;

8. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu einem Betrag von € 10.000 im Einzelfall.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des jeweiligen Betriebsausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Oberbürgermeisterin für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Entwicklung des Liquiditätsplanes sowie Investitionsprogrammes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b) Mehrausgaben im Investitionsprogramm zu einem Liquiditätsengpass führen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Rastatt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Rechtsgeschäftliche Vollmachten bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin.
- (8) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung von ihr zugewiesenen Angelegenheiten bei fachlicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeit im Einzelfall gegen Kostenersatz auch auf die zuständigen Fachbereiche der Stadt Rastatt zurückgreifen. Die Verantwortlichkeit der Betriebsleitung bleibt davon jedoch unberührt.

§ 6

Aufgaben der Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie kann dies anordnen, wenn sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Rastatt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des jeweiligen Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin anstelle des Gemeinderates bzw. des jeweiligen Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen (§ 43 GemO).
- (4) Die Oberbürgermeisterin ist zuständig für:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 75.000 bis € 150.000;
 2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall über € 5.000 bis € 50.000 liegt;
 3. die Stundung von Forderungen über € 10.000 bis zu einem Wert von höchstens € 100.000 im Einzelfall;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 10.000 bis € 50.000 beträgt;
 5. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 1.000.000 nicht übersteigt;
 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall € 150.000 nicht überschreitet;
 7. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 5%, jedoch höchstens 10% und bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000;
 8. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter bis € 25.000 im Einzelfall;
 9. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn der Betrag oder der Wert sich im Einzelfall auf über € 10.000 bis € 50.000 beläuft;
 10. die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 7

Betriebsausschüsse

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach § 2 (1) ist der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport (JSKS) zuständig. Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss (VWFA) ist zuständig für die Angelegenheiten nach § 2 (2) sowie die Querschnittsaufgaben Finanzen, Personal und betriebliche Organisation.

§ 8

Aufgaben der Betriebsausschüsse

- (1) Der jeweils zuständige Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der zuständige Betriebsausschuss entscheidet neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 150.000 bis € 500.000;
 2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen und die Niederschlagung solcher Ansprüche über € 50.000 bis € 500.000;
 3. die Stundung von Forderungen über € 100.000 bis € 500.000 im Einzelfall;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 50.000 bis € 500.000 beträgt;
 5. die Aufnahme von Fremddarlehen von über € 1.000.000 bis € 2.500.000;
 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von über € 150.000 bis € 500.000 im Einzelfall;
 7. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 10%, jedoch höchstens 20% und bis zu einem Höchstbetrag von € 200.000;
 8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
 9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Investitionsprogramm, sofern sie die Liquidität des Eigenbetriebs gefährden;
 10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
 11. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter über € 25.000 bis € 500.000 im Einzelfall;
 12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall über € 50.000 bis € 100.000 beläuft;
- (3) Wird der zuständige Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des zuständigen Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 des Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können sowie insbesondere über

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme € 500.000 übersteigt;
2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, wenn sie den Wert von € 500.000 übersteigt;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als € 500.000 beträgt;
5. die Aufnahme von Fremddarlehen von mehr als € 2.500.000;
6. die Bestellung der Betriebsleitung;
7. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;
8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
9. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebs (§ 2);
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
11. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen und die Rückübertragung städtischer Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebs;
12. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 20% oder insgesamt um mehr als € 200.000;
13. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
14. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter, wenn der Wert im Einzelfall € 500.000 übersteigt;
15. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 100.000 übersteigt;
16. die Übernahme von Bürgschaften oder die Bestellung anderer Sicherheiten;
17. die Annahme von Schenkungen und Spenden;
18. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Rastatt;
19. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
20. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;
21. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung;

22. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Interessenvertretungen und Verbänden, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung. Diese ist vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung vom bzw. an den Eigenbetrieb zu hören.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rastatt
- (3) Soweit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten der zuständige Betriebsausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens der Oberbürgermeisterin das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (7) Die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Rastatt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindewirtschaft zu berücksichtigen.

Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Stadt Rastatt ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Höhe des Stammkapitals ist in § 1, Absatz 2 festgesetzt.

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den

Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss VWFA zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin vorzulegen.
Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über
 - a) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 - b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Lauf des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 10 % verschlechtern wird,
 - c) zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Stadt Rastatt oder höhere Kredite um mehr als 100 T€ erforderlich werden,
 - b) weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften. Als erheblich wird eine Vermehrung um mindestens eine Vollzeitstelle angesehen.

§12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Rastatt, den 17.07.2025

Monika Müller
Oberbürgermeisterin